

Allgemeine Einkaufsbedingungen IT

1. Definitionen

- 1.1 **Auftraggeber** (nachfolgend „AG“) ist Burda Procurement GmbH oder das gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, welches entsprechende als Bestellung benannte Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.2 **Auftragnehmer** (nachfolgend „AN“) ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.
- 1.3 **Partei** ist jeweils AG oder AN, oder gemeinsam die **Parteien**.
- 1.4 **Bestellung** bezeichnet einen verbindlichen Liefer- und Leistungsabruf durch den AG.
- 1.5 **IT-Leistungen** sind solche Leistungen, denen in irgendeiner Form der Einsatz einer Informationstechnologie zu Grunde liegt, insbesondere (i) Programmierungsleistungen (ii) Individualisierungen von IT-Programmen (iii) Lieferung bzw. Bereitstellung von Hardware und Software (iv) Bereitstellung von Leitungen (v) Systembau (vi) Erbringung von Beratungsleistungen zu Informationstechnologie (vii) Durchführung von Analysen.
- 1.6 **Nutzungsgegenstände** sind alle Arbeitsergebnisse, insbesondere Programme in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Programmdokumentationen und Bedienungsanleitungen, Benutzerhandbuch, Konfiguration, Parametrisierung, Schnittstellenerstellung, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte, die der AN in Ausführung des Vertrags erstellt.
- 1.7 **Standard-Nutzungsgegenstände** sind sämtliche nicht speziell für den AG entwickelte Nutzungsgegenstände oder Teile von solchen Nutzungsgegenständen. Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen von Standard-Nutzungsgegenständen, die nach unseren individuellen Vorgaben erfolgen, gelten als individuell erstellte Nutzungsgegenstände.
- 1.8 **Individuell erstellte Nutzungsgegenstände** sind die Nutzungsgegenstände, die der AN speziell für den AG erstellt. Sie umfassen nicht integrierte Standardnutzungsgegenstände des AN oder Dritter.
- 1.9 **Projekte** sind in Zusammenarbeit der Parteien über einen durch die Parteien zu bestimmenden Zeitraum zu erbringende IT-Leistungen.
- 1.10 **SaaS** bedeutet die Bereitstellung einer Software über das Internet.
- 1.11 **Verfügbarkeit** bezeichnet die tatsächliche Möglichkeit auf IT-Leistungen zuzugreifen und diese vertragsgemäß zu nutzen.

2. Geltungsbereich der IT-AEB

- 2.1 Diese IT-AEB gelten für alle Aufträge zur Inanspruchnahme von IT-Leistungen.
- 2.2 Diese IT-AEB des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit

ausdrücklich widersprochen. Die IT-AEB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Die Parteien vereinbaren, dass für Bestellungen das von Burda eingesetzte eProcurement-System (z.B. Coupa) verwendet werden kann. Der AG ist berechtigt, eine Bestellung über das eProcurement-System abzugeben. Der AN hat die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass er Bestellungen über das eProcurement-System annehmen kann.
- 3.2 Der AN ist gehalten, die Annahme einer Bestellung ausdrücklich zu erklären. Bestellungen, die vom AG über das eProcurement-System Coupa erteilt werden, sind vom AN über Coupa anzunehmen.
- 3.3 Mit der Annahme der Bestellung gilt der Vertrag als geschlossen. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als Annahme.
- 3.4 Wird auf weitere Unterlagen Bezug genommen (beispielsweise Bestellung/Angebot, Rahmenvertrag, IT-AEB), gilt bei einer Vertragsauslegung das folgende Rangverhältnis:
 - Bestellung/Einzelvertrag
 - Rahmenvertrag
 - IT-AEB
 - Angebot
- 3.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändig unterschriebenen Bestätigung des AG.

4. Erbringung der Vertragsleistung

- 4.1 Der AN darf sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eines Subunternehmers bedienen. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Geheimhaltung an den eingeschalteten Subunternehmer schriftlich weiterzugeben und dies auf Nachfrage zu jeder Zeit unverzüglich nachzuweisen.
- 4.2 Sämtliche IT-Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- 4.3 Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 4.4 Der AN darf nur solche Nutzungsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.

4.5 Der AN wird den AG in regelmäßigen Abständen über neue Entwicklungen und technische Fortschritte unterrichten, die für die Leistungserbringung oder Leistungsnutzung von Bedeutung sind und Lösungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und zur Senkung der Kosten vorschlagen. Insbesondere wird der Anbieter dem Kunden Leistungen und Produkte empfehlen, die das Erreichen eines höheren Leistungsgrads und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, Kostenersparnis, eine verbesserte Sicherheit und Benutzerakzeptanz ermöglichen und/oder dem AG andere Vorteile verschaffen. Die vorgenannten IT-Leistungen erbringt der AN im Interesse einer langfristigen Kundenbeziehung.

5. Liefertermine, Meilensteine und Fertigstellungstermine

5.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die im Vertrag angegebenen Termine und Fristen. Die angegebene Liefer- bzw. Ausführungszeit ist bindend. Treten Umstände ein, wodurch die vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungszeit nicht eingehalten werden kann, wird der AN den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit dem AG vereinbart werden.

5.2 Im Falle des Leistungsverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.3 Der AG ist auch bei nur vorübergehender Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den AN berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in dem Umfang bestehen, in dem der AN nachweist, die vorübergehende Unmöglichkeit nicht zu vertreten zu haben.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen inklusive etwaiger Rechteerlässe abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.

6.2 Reisezeiten, Fahrt-, Unterbringungs- sowie Verpflegungskosten werden nicht erstattet, es sei denn einzelvertragliche Vereinbarungen hierzu liegen vor.

6.3 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Sie sind zu den in Ziffer 6.7 genannten Modalitäten zahlbar.

6.4 Der AN trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Materialaufwand des AN ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist.

6.5 Ist abweichend von Ziff. 6.1 etwas anderes vereinbart und erfolgt die Abrechnung nach Zeit- und/oder Materialaufwand aufgrund der vom AG täglich anzuerkennenden und entsprechend zu unterzeichnenden Nachweise unter

Zugrundelegung der vereinbarten Verrechnungssätze, muss dies auf der Rechnung prüfbar aufgeführt werden.

6.6 Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung.

6.7 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen, zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

6.8 Rechnungen sind per E-Mail im PDF-Format an kreditoren.rechnung@burda.com zu senden. Rechnungen des AN, die sich auf eine Coupa-Bestellung (43er Bestellung) beziehen, müssen über das Coupa Supplier Portal gestellt und übermittelt werden. Für eine richtige Zuordnung müssen sie die organisatorischen Kennzeichen der Bestellung, wie Bestellnummer, Lieferort etc. enthalten. Für vereinbarte Teilzahlungen erhält der AG entsprechend gekennzeichnete Teilrechnungen.

6.9 Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem AG der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der AG kommen erst durch schriftliche Mahnung des AN nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.

6.10 Ohne die schriftliche Zustimmung des AG dürfen Ansprüche des AN aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

6.11 Zahlungen durch den AG bedeuten nicht die Anerkennung einer vertragsgerechten Leistung des AN.

6.12 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

7. Mitwirkung des AG

7.1 Der AG wird im Sinne einer Obliegenheit bei der Vertragsdurchführung mitwirken, soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist.

7.2 Der AN ist verpflichtet, den AG mit angemessener Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, kommt der AG mit der Mitwirkung nicht in Verzug, und der AN kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der AG ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

8. Eigentumsübertragung und Gefahrübergang

- 8.1 Soweit der AN eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, so wird dieses ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bei Lieferung der Sache an den AG übertragen. Ist der AG bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den AG über. Soll der AN im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses
- 8.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den AG über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

9. Rechteeinräumung

- 9.1 Der AN räumt dem AG an sämtlichen individuell erstellten IT-Leistungen bzw. individuell erstellten Nutzungsgegenständen, insbesondere auch am Quellcode, das ausschließliche, für nicht-gewerbliche und gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht an den Nutzungsgegenständen ein, diese im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen. Die Nutzung umfasst insbesondere das Recht,
- sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen (auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden), abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen,
 - sie in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen,
 - einschließlich des Rechts, die IT-Leistungen den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom AG gewählter Tools bzw. zum gewerblichen und nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - durch Dritte nutzen oder für den AG betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, zu verbreiten, unabhängig davon, ob dies gewerblich oder nicht gewerblich geschieht.
- 9.2 Für im Rahmen der Leistungserbringung erworbene Standard-Nutzungsgegenstände gilt Ziffer 9.1 mit der Maßgabe, dass statt eines ausschließlichen ein einfaches Nutzungsrecht vereinbart ist.
- 9.3 An sämtlichen Weiterentwicklungen von Software, beispielsweise im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung oder aufgrund sonstiger

Beauftragung, erwirbt der AG Nutzungsrechte in demselben Umfang wie an den zugrundeliegenden Nutzungsgegenständen selbst.

- 9.4 Der AG ist berechtigt, im Zuge der Leistungserbringung erworbenes Know-How unabhängig davon, ob es vom AN ausdrücklich oder in sonstiger Weise an den AG vermittelt wurde, weiter zu nutzen. Soweit hieran Schutzrechte bestehen, räumt der AN dem AG ein unwiderrufliches, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, auf mit dem AG nach den §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen übertragbares und unterlizenzierbares, einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
- 9.5 An vom AG dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der AG sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen dem AG unaufgefordert zurückzugeben, bzw. zu vernichten.

10. Ansprüche bei Mängeln

- 10.1 Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften vom AN behoben.
- 10.2 Die Wahl der Art der Nacherfüllung trifft der AG. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.3 Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der AG berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und Ersatz des dem AG aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der AG im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht hat. Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- 10.4 Sämtliche im Rahmen einer Gewährleistung entstandenen Kosten trägt der AN.
- 10.5 Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des AN.

- 10.6 § 377 HGB wird abgedungen. Offene und verdeckte Mängel wird der AG ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem AN rügen.
- 10.7 Soweit der AG die Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen erteilt hat, wird hierdurch die Haftung für Mängel seitens des AN nicht berührt.
- 10.8 Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.

11. Gewährleistung / Verjährung

- 11.1 Ansprüche wegen Mängeln verjähren grundsätzlich nach 24 Monaten. Sollte die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.
- 11.2 Bei abnahmebedürftigen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an den AG.
- 11.3 Im Falle von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Mangels durch den AG.
- 11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie Regelungen zum Verjährungsbeginn.

12. Haftung

- 12.1 Der AN haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten (Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer) vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich, den AG von einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 12.3 Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und dem AG diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen. Individualvertraglich kann auch eine höhere Mindestversicherungssumme vereinbart werden.
- 12.4 Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensansprüche gegen den AG sind ausgeschlossen.
- 12.5 Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet der AG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 12.6 Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangene Gewinne, haftet der AG nicht.
- 12.7 Soweit eine Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für die Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG.

- 12.8 Die Ziffern 12.5, 12.6 und 12.7 gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Der AN garantiert, dass alle Leistungen und Nutzungsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter hieran bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder ausschließen.
- 13.2 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der AN dem AG für den AG gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten. Gelingt es dem AN nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter auszuräumen, ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 13.3 Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der AG die Verletzung der Rechte Dritter ausschließlich zu vertreten hat.
- 13.4 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

14. Geheimnisschutz

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-

- how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen nicht zu verwerten, insb. keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an vertraulichen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden nicht erteilt. Die Überlassung der vertraulichen Informationen begründet für die empfangende Partei keine Vorbenutzungsrechte.
- 14.3 Die interne Weitergabe der vertraulichen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Vertragszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die vertraulichen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und sie durch angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen zu schützen. Die Vervielfältigung solcher vertraulichen Informationen, soweit sie nicht ausschließlich der Vertragserfüllung dient, ist nicht gestattet. Sämtliche empfangenen vertrauliche Informationen und davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung unverzüglich an die jeweilige Partei zurückzugeben oder zu vernichten / zu löschen. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die die empfangende Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen vertraulichen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser AGB.
- 14.5 Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei insbesondere nicht zurückzuentwickeln und nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen (Verbot des Reverse Engineerings).
- 14.6 Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein zugänglich waren oder danach allgemein zugänglich werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) bereits vor der Offenbarung im Besitz der empfangenden Partei befanden, (iii) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Geheimnisschutzverpflichtung offenbart werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis der empfangenden Partei gegen eine Geheimnisschutzverpflichtung, oder (iv) von einem Mitarbeiter der empfangenden Partei ohne Kenntnis von den offenbarten vertraulichen Informationen selbständig entwickelt wurden. Wenn und soweit die empfangende Partei durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, so ist sie zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass sie dies der offenbarenden Partei zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich mitteilt.
- 14.7 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- ## 15. Datenschutz
- 15.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und den AG dies auf Nachfrage nachweisen.
- 15.2 Finden Auftragsverarbeitungen seitens des AN statt, ist der AN zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem AG verpflichtet.
- 18.3. Der AG ist berechtigt, die ihm vom AN bei Vertragsabschluss und zur Ausführung von Verträgen überlassenen Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist. Die Datenschutzerklärung ist unter www.burda-procurement.com abrufbar.
- ## 16. Referenz
- Es ist dem AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher und widerruflicher Zustimmung des AG gestattet, den AG als Referenz zu verwenden. Insbesondere behält sich der AG die Verwendung seiner Namen, Firmenlogos, eingetragenen Marken oder Muster vor.
- ## 17. Vertragsbeendigung
- 17.1 Die Bestimmung dieser IT-AEB, insbesondere im Hinblick auf die Rechte Dritter (Ziffer 13), der Geheimhaltung (Ziffer 14) und des Datenschutzes (Ziffer 15) gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 17.2 Im Falle einer Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der AN die dem AG gehörenden oder individuell für den AG erstellten Daten, Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen sowie die vom AG beigestellte oder individuell vom AN für den AG erstellte Software (einschließlich des Quellcodes und der dazu gehörenden Dokumentation) kostenfrei übergeben bzw. nach Wahl des AG entweder an einer von den Vertragspart-

nern zu definierenden Schnittstelle oder auf Datenträger bereitstellen und die Datenstrukturen offen legen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der AN ist nicht berechtigt, an solchen Daten, Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

- 17.3 Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung werden die Parteien zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung bzw. Übergabe zusammenarbeiten. Der AG kann vom AN verlangen, dass dieser den AG bei der Überleitung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Folgeanbieter unterstützt. Die Unterstützung umfasst alle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Überleitung der Leistungen auf den Folgeanbieter erforderlich oder zweckdienlich sind, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Überleitungsplans sowie der Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Daten, die einen reibungslosen Übergang auf ein vom AG oder ein von diesem benanntes Dritten ausgewähltes und/oder betriebenes Datenverarbeitungssystem ermöglicht. Folgeanbieter kann sowohl der AG selbst, als auch ein von diesem beauftragter Dritter sein. Die ordnungsgemäße Erbringung von vertragsgegenständlichen IT-Leistungen, welche der AG noch vom AN bezieht, darf nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls entstehende Kosten werden nur nach tatsächlichem Aufwand auf Basis vereinbarter Preise erstattet. Anderweitige Vergütungsansprüche des AN sind hierdurch ausgeschlossen.

18. Compliance

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 18.2 Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 18.3. Der AN sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterteilern in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der AN die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem AG in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 18.4 Der AN wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten.

18.5 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 18.1 bis 18.4 hat der AN mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den AG über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der AN den AG innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der AN diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der AG das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18.6 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des AN und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 18.1 bis 18.4 behält sich der AG das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19. Schlussbestimmung

- 19.1 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird auch gewahrt durch Verwendung eines dokumentierten elektronischen Signaturtools (technische Anforderungen an die elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung müssen erfüllt sein), wobei die einfache elektronische Signatur hierfür ausreicht. Als ebenfalls ausreichend gilt die Nutzung eines von Burda eingesetzten eProcurement-Tools (insb. Coupa bzw. SAP). E-Mail wahrt dagegen diese Form nicht.
- 19.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von CISG und IPR.
- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser IT-AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 19.4 Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München (Amtsgericht oder Landgericht München I), vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Gerichtsstände. Eine Klageerhebung an anderen gesetzlich zuständigen Gerichten behält sich der AG vor. Schlichtungsverfahren sind nicht vereinbart.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage A: Dienst- und Werkleistungen, Software-Mietverträge

1. Leistungsänderungen

- 1.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, schriftlich oder in Textform, Leistungsänderungen zu fordern.
- 1.2 Im Falle der Forderung einer Leistungsänderung wird der AN innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Leistungsänderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben würde, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütungshöhe und der Mitwirkungspflichten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der AN dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich anschließend auf eine angemessene Frist.
- 1.3 Der AG teilen innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen dem AN schriftlich mit, ob der AG die Forderung auf Leistungsänderung aufrechterhalten will, oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen möchte.
- 1.4 Nimmt der AG das Angebot des AN zur Leistungsänderung an, wird dies in einem Änderungsprotokoll festgehalten und dem Vertrag als Anlage beigelegt.
- 1.5 Der AN ist zu Leistungsänderungen nur mit der schriftlichen Zustimmung des AG berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des AN begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

2. Abnahme von Werkleistungen

- 2.1 Der AN wird die Arbeitsergebnisse unter Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung/des jeweils vereinbarten Pflichtenhefts erstellen.
- 2.2 Der AN wird dem AG die Fertigstellung der Vertragsleistungen zur Abnahme schriftlich anzeigen. Der AG wird die Leistungen innerhalb von acht Wochen nach Anzeige prüfen; dazu wird gegebenenfalls über zehn aufeinander folgende Arbeitstage ein laufender Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen durchgeführt. Die bei dem Funktionstest auftretenden Mängel werden protokolliert. Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklärt der AG die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht, bei der Gesamt- abnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
- 2.3 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehende Vorschrift der Ziffern 2.2 gilt für eine erneute Abnahme entsprechend.

- 2.4 Unwesentliche Mängel werden im Abnahme-protokoll festgehalten und unverzüglich beseitigt. Wurde ein Wartungs- und Supportvertrag mit dem AN geschlossen, gelten die darin geregelten Fristen zur Fehlerbeseitigung.
- 2.5 Schlägt die Endabnahme zweimal fehl, ist der AG berechtigt, von der betroffenen Einzelbeauftragung zurückzutreten.
- 2.6 Ist der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der Abrechnungssumme pro vollendetem Kalendertag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Abrechnungssumme. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat der AG das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung zu erklären.
- 2.7 Unabhängig von der Geltendmachung der Vertragsstrafe oder eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruchs kann der AG bei Überschreiten des spätesten Abnahmedatums um mehr als zwei Monate von der betroffenen Einzelbeauftragung zurücktreten.
- 2.8 Eine Abnahme von Teilleistungen kommt nur in Betracht, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Laufzeit und Kündigung

- 3.1 Soweit die Bestellung eine feste Laufzeit enthält, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung tritt nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.2 Ist eine Vertragslaufzeit von mehreren Jahren vereinbart, kann der AG den Vertrag jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.
- 3.3 Ist zwischen den Parteien eine Laufzeit nicht explizit vereinbart, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von den Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.4 Das Recht der Parteien, Dienst- oder Werkverträge außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 3.5 Übt der AG sein Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB aus, so findet § 648 S. 3 BGB keine Anwendung. Der AN kann die Vergütung der erbrachten Leistung verlangen.
- 3.6 Alle Kündigungen und Rücktrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage B: Software

1. Erwerb von Software

- 1.1 Software ist stets mit Anwenderdokumentation und – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an den AG auf handelsüblichen Datenträgern zu liefern.
- 1.2 Erwirbt der AG eine Software in Quellcodeform, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen vom AN unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den AG in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der IT-Leistungen auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert.

2. Weiterentwicklung der Software

- 2.1 Soweit zu den geschuldeten Leistungen auch die Weiterentwicklung der Software gehört (z.B. durch Upgrade, Updates etc.), besteht für den AG keine Verpflichtung, immer die aktuellste Version der Software zu nutzen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen neuere Versionen Funktionen aus der Leistungsbeschreibung nicht mehr enthalten.
- 2.2 Eine Installation einer neueren Version einer Software auf unserem System erfolgt nur nach unserer zuvor schriftlich erteilten Zustimmung. Besteht bezüglich der Software ein Supportvertrag ist der Support ohne Aufpreis immer für die aktuell von dem AG genutzte Version der Software zu leisten.

3. Softwareüberlassung auf Zeit (SaaS)

- 3.1 Wird dem AG im Rahmen eines SaaS-Vertrages Software zur Verfügung gestellt, garantiert der AN eine Verfügbarkeit der Software im Monatsdurchschnitt von 99%.
- 3.2 Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, dem AG sämtliche Daten, die im Rahmen der Nutzung der Software vom AG eingebracht wurden (wie beispielsweise Kundeninformation, Kontaktdaten, Verträge etc.) bzw. im Rahmen der Nutzung der Software generiert wurden (wie beispielsweise Geschäftsdaten, Kommunikationen, Memos etc.), in einem gängigen Format, soweit nichts anderes vereinbart ist im XML Format, unverzüglich und auf seine Kosten herauszugeben.

4. Open Source Software

- 4.1 Für den Fall, dass es sich bei den IT-Leistungen um Open-Source-Produkte oder Software von Drittanbietern handelt bzw. die IT-Leistungen Open-Source-Produkte oder Software von Drittanbietern beinhalten, gilt: Die Lizenzbestimmungen der verwendeten Open-Source- bzw. Dritt-Produkte werden dem AG mit Abschluss der jeweiligen Einzelbeauftragung ausgehändigt. Im Rahmen der Nutzung der Open-Source- bzw. Dritt-Produkte entstehen für den AG keine über die vereinbarte Vergütung hinaus geschuldeten Kosten oder Gebühren, soweit nicht in der Einzelbeauftragung etwas Abweichendes geregelt ist. Änderungen der zur Vertragserfüllung eingesetzten Open-Source- bzw. Dritt-Produkte werden in der Dokumentation nachfolgender Versionen genannt (Release-Notes).
- 4.2 Der AN wird den Einsatz von Open-Source-Produkten- bzw. Drittprodukten mit dem AG besprechen und vor Einsatz solcher Open-Source-Produkte bzw. Drittprodukte die vorherige schriftliche Zustimmung einholen. Dies setzt insbesondere voraus, dass das der AG über etwaige Auswirkungen des Einsatzes von Open-Source-Produkten bzw. Drittprodukten im Hinblick auf die gesamte Leistungserbringung und die eingeräumten Nutzungsrechte informiert werden.
- 4.3 Vom AN werden nur solche Open-Source-Produkte verwendet, deren Lizenzmodell es gestattet, dass hierauf basierende Software auch proprietäre Software (closed source) sein kann (dies gilt insbesondere nicht für alle Open Source Lizenzmodelle mit strenger Copyleft-Lizenz, wie die GNU GPL). Zudem stellt der AN beim Einsatz von Open-Source- bzw. Dritt-Produkten sicher, dass deren Lizenzbestimmungen vollständig eingehalten sowie umgesetzt werden.

5. Allgemeine Anforderung an Software

- 5.1 Der AN stellt sicher, dass auch eine deutschsprachige Version geliefert wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Ferner sichert der AN zu, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage C: Verträge über Support, Wartung und Pflege

1. Support, Supportzeiten

- 1.1 Wird ein Supportvertrag abgeschlossen, hat der AG einen Ansprechpartner zu nennen.
- 1.2 Der AN implementiert entweder eine Support-Hotline oder ein Ticketsystem, an welche rund um die Uhr Support-Anfragen gestellt werden können.
- 1.3 Die Betriebszeit für den Support beträgt 24 h / 365 Tage und setzt sich aus dem bedienten Betrieb und dem unbedienten Betrieb (Rufbereitschaft) zusammen. Der bediente Betrieb bei unternehmenskritischen Anwendungen bzw. Software hat 24h / 365 Tage zu erfolgen, bei nicht-unternehmenskritischen Anwendungen bzw. Software hat von Montag bis Freitag 9:00 bis 18:00 Uhr zu erfolgen. Die Rufbereitschaft für den unbedienten Betrieb gilt für die übrigen Zeiten. Bundeseinheitliche Feiertage zählen zum unbedienten Betrieb.

2. Wartungsarbeiten

- 2.1 Geplante Wartungsarbeiten sind vorhersehbare, betriebserhaltende Arbeiten an der Software und den Server/Storage Systemen und den Schnittstellen zwischen den Server/Storage Systemen und weiteren technischen Systemen. Dies können z.B. Patches, neue Software-Versionen, der Einbau neuer Hardware, neue Netzkomponenten o.ä. sein.
- 2.2 Über geplante Wartungsarbeiten wird der AG mit möglichst langem, mindestens jedoch mit 5 tägigem (Arbeitstage) Vorlauf per E-Mail vom AN informiert. Der AN ist berechtigt, die angekündigten Wartungsarbeiten durchzuführen, sofern der AG deren Durchführung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Information widersprechen.

3. Störungsmanagement

- 3.1 Tritt eine Störung auf, wird der AG den AN hiervon in Kenntnis setzen und eine Klassifizierung nach den nachfolgend genannten Fehlerklassen vornehmen:

| | |
|-----------------|---|
| Fehlerklasse 1: | Ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Einsatz des Systems/der Applikation/der IT-Leistung ist nicht möglich. |
| Fehlerklasse 2: | Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein wesentlicher Fehler in einem Teilmodul vor, der das Arbeiten mit diesem Modul verhindert. |
| Fehlerklasse 3: | Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gewährleistet, es tritt aber ein Fehler in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf. |
| Fehlerklasse 4: | Fehler, welche die Funktionalität des Gesamtsystems nur unwesentlich beeinträchtigen (beispielsweise Rechtsschreibfehler auf der Bildschirmmaske). |

- 3.2 Die Störungsbehebung seitens des AN erfolgt in den folgenden Handlungsfristen nach ordnungsgemäßer Meldung:

| Fehlerklasse | Störungseingang bestätigen | Beginn der Störungsbeseitigung | Max. Zeit zur Störungsbeseitigung |
|---|----------------------------|--|-----------------------------------|
| Fehlerklasse 1 innerhalb des bedienten Betriebes: | 15 Minuten | 45 Minuten | 6 Stunden |
| Fehlerklasse 1 außerhalb des bedienten Betriebes: | 1 Stunde | 2 Stunden | 10 Stunden |
| Fehlerklasse 2 innerhalb des bedienten Betriebes: | 30 Minuten | 1:30 Stunde | 8 Stunden |
| Fehlerklasse 2 außerhalb des bedienten Betriebes: | 1 Stunde | 2 Stunden | 12 Stunden |
| Fehlerklasse 3 innerhalb des bedienten Betriebes: | 2 Stunden | 6 Stunden | 24 Stunden |
| Fehlerklasse 3 außerhalb des bedienten Betriebes: | 2 Stunden | 6 Stunden | 24 Stunden |
| Fehlerklasse 4: | 24 Stunden | Wird im Rahmen von geplanten Wartungsarbeiten berichtet. | |

- 3.3 Nach der Störungsbeseitigung erhält der AG vom AN eine Störungsbeseitigungsmeldung. Diese enthält mindestens folgende Angaben:
 - Tag, Datum, Uhrzeit der Serviceanfrage/ Störungsmeldung
 - Fehlerklasse
 - Grund der Störung/ des Fehlers
 - Dauer und Ende der Fehlerbehebung

Wird die in vereinbarte maximale Zeit zur Störungsbeseitigung von Fehlern in der Fehlerklasse 1 oder 2 vom AN nicht eingehalten, verspricht der AN die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe.

4. Monitoring der Serviceleistungen

- 4.1 Alle zwei Monate zum Monatsersten erstellt der AN einen Betriebs- und Wartungsbericht (nachfolgend „Reporting“), welchen er dem AG per E-Mail übermittelt.
- 4.2 Folgende Reports bzw. Inhalte werden mindestens vom AN im Rahmen des Reportings geliefert:
 - Anzahl der Serviceanfragen/ Störungsmeldungen
 - Fehler nach Klassifizierung
 - Durchschnittliche Zeit bis Fehleridentifizierung
 - Maximale Zeit bis zur Fehleridentifizierung
 - Durchschnittlicher Zeit zur Fehlerbeseitigung
 - Maximale Zeit zur Fehlerbeseitigung

5. Vereinbarung einer Verfügbarkeit von IT-Leistungen

- 5.1 Besteht zwischen den Parteien im Hinblick auf eine IT-Leistung eine Verfügbarkeitsregelung, wird der AN die Verfügbarkeit durch eine dem Stand der Technik entsprechenden Überwachungssoftware alle 2 Minuten überprüfen.
- 5.2 Bei der Berechnung der Verfügbarkeit sind Ausfallzeiten durch zulässig durchgeführte planmäßige Wartungsarbeiten ausgenommen.
- 5.3 Über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit hat der AN monatlich zum fünften Werktag eines Monats im Rahmen eines Reportings Auskunft zu erteilen. Dabei hat der AN die tatsächliche monatliche Verfügbarkeit in Prozent anzugeben.
- 5.4 Wird vereinbarte Verfügbarkeit nicht eingehalten, verspricht der AN die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe.

Besondere Einkaufsbedingungen IT

Anlage D: Beauftragung von IT-Projekten sowie agilen IT Projekten

1. Projektmanagement

Projekt und Projektort sowie die zu erbringenden Leistungen einschließlich der zu erstellenden Arbeitsergebnisse und der Abnahmekriterien sind, sofern erforderlich, jeweils im Einzelvertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung definiert. Im Übrigen ist der AN in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit sowohl hinsichtlich seiner eigenen Leistung, als auch derjenigen der von ihm eingesetzten Personen frei. Die Tätigkeit durch den AN erfolgt insoweit selbstständig und unabhängig von der Tätigkeit des AG.

2. Vom AG eingesetzte Arbeitskräfte bei In-house-Projekten

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, in jedem Fall dem Projektleiter, sowie dem Einkauf schriftlich oder per Email mitzuteilen, ob es sich bei den im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Personen um freie Mitarbeiter/ Selbständige oder um Arbeitnehmer und sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte des AN handelt. Eine Überprüfung des Beschäftigtenstatus kann jederzeit durch den AG erfolgen, hierbei hat der AN im Rahmen der Ermittlung eine Mitwirkungspflicht.
- 2.2 Der AN ist außerdem verpflichtet, für die im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten eigenen Arbeitnehmer sowie freien Mitarbeiter/Selbständige und/oder weiteren eingesetzten Subunternehmer gleich welcher Rechtsform folgende Unterlagen bei Projektbeginn zu dokumentieren und dem AG jederzeit auf Anforderung vorzulegen:
 - Erforderliche Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigungen
 - Ausweise (Kopie) der Geschäftsführer (wird nach erfolgreicher Identitätsprüfung unverzüglich vernichtet)
 - Ausweise (Kopie) der handelnden Personen, sofern diese in den Geschäftsräumen des AG tätig werden. (wird nach erfolgreicher Identitätsprüfung unverzüglich vernichtet)
- 2.3 Soweit der AN ausländische Mitarbeiter einsetzt bzw. ausländische Dritte beauftragt, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Mitarbeiter bzw. beauftragten Dritten im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sowie aller sonstigen Genehmigungen sind, die es ihnen gestatten, die gegenüber dem AG geschuldeten Tätigkeiten zu erbringen. Für den Fall, dass der AG im Einzelfall auf das Vorliegen einzelner Unterlagen bei Projektbeginn verzichtet hat, wird der AN die erforderlichen Unterlagen unverzüglich danach beibringen.
- 2.4 Für den Fall, dass sich im Laufe der Leistungserbringung herausstellt, dass eine Arbeitserlaubnis/Genehmigung bei einem oder mehre-

ren Mitarbeitern bzw. beauftragten Dritten seitens des AN nicht vorliegt, ist der AN dazu verpflichtet, alle durch die fehlende Arbeitserlaubnis/Genehmigung eines eingesetzten Mitarbeiters oder Dritten entstehenden Mehrkosten zu tragen und auf eigene Kosten personell gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.

- 2.5 Der AN stellt den AG von allen Forderungen Dritter bzw. dem AG entstehenden Schäden frei, die im Einzelfall aufgrund eines Fehlens einer Arbeitserlaubnis/Genehmigung beim AG entstehen.

3. Projektdurchführung

- 3.1 Die Parteien benennen jeweils einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner für alle das jeweilige Projekt betreffende Fragen. Sollte diese Person verhindert sein, so sorgt die jeweilige Partei ihrerseits für qualifizierte, entscheidungsbefugte Vertretung.
- 3.2 Der AN wird alle zwei Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine, Fristen und Fertigstellungstermine wird der Projektleiter des AN unseren Projektleiter unverzüglich ab Kenntnis informieren.
- 3.3 Die Projektleiter sind nicht berechtigt, vereinbarte Anforderungen, Meilensteindaten und -anforderungen und andere wesentliche Vertragsbestandteile abzuändern.

4. Rollen bei agilen IT-Projekten

- 4.1 Der Product Owner ist vom AG zu bestimmen. Der Product Owner ist für die Pflege und Priorisierung des Product Backlogs verantwortlich. Er vertritt fachlich die Interessen des AG, steht dem Team für Fragen zur Verfügung. Der Product Owner soll nach Möglichkeit den Daily Scrums beiwohnen.
- 4.2 Der Scrum Master ist vom AN zu benennen. Er ist für den Scrum-Prozess und die korrekte Implementation verantwortlich. Der Scrum Master beseitigt Hindernisse und sorgt für den Informationsfluss zwischen dem Product Owner und dem Scrum Team.
- 4.3 Das Scrum Team wird vom AN benannt und besteht aus fünf bis zehn Personen. Ein Scrum Team wird interdisziplinär zusammengesetzt und ist selbst organisiert. Es entscheidet selbstständig über die Zerlegung von Requirements in Tasks und deren Verteilung an einzelne Mitglieder. Es erstellt den Sprint-Backlog aus dem aktuell anstehenden Teil des Backlog. Das Scrum Team trifft sich täglich zum Daily Scrum.
- 4.4 Können sich die Parteien innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustandekommen des Vertrags nicht auf einen Scrum Master und ein Scrum Team verständigen, hat der AG das Recht, den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Story-Point-Verfahren

- 5.1 Die Parteien können bei der Schätzung der für die Umsetzung der einzelnen im Product Backlog enthaltenen Aufgaben auf das sogenannte Story-Point-Verfahren zurückgreifen. Hierbei wird durch eine schriftliche Vereinbarung einem Story-Point ein bestimmter Aufwand zugeordnet. Der Aufwand ergibt sich aus einer Mischung aus Zeit, Komplexität, notwendige Qualifikation und möglichen weiteren Faktoren.
- 5.2 Im Rahmen eines Projektes abrechenbare Anzahl an Story-Points kann dabei die Summe der geschätzten Story-Points um maximal zehn (10)% übersteigen.

6. Product Backlog

- 6.1 Ein Product Backlog beschreibt eine Liste mit Anforderungen des AG an das zu erstellende IT-Projekt. Anforderungen werden von den Parteien gemeinsam erarbeitet und detailliert in das Product Backlog eingepflegt und fortlaufend neu priorisiert.
- 6.2 Die Pflege des Product Backlog ist Aufgabe des Product Owners.
- 6.3 Es ist Aufgabe des Scrum Master, dass bereits zu Beginn des Projektes eine ‚Definition of Done‘ zwischen den Parteien vereinbart wird, die festlegt, wann von einer Zielerreichung auszugehen ist.

7. Sprint

- 7.1 Sprints sind Iterationen mit festgelegter Länge, in denen Stories aus dem Backlog in mögliche auslieferbare Inkremente umgewandelt werden. Für jeden Sprint wird eine bestimmte Zeitspanne, zwischen einer (1) Woche und vier (4) Wochen, gewährt.
- 7.2 Die in einem Sprint vereinbarten Arbeitsergebnisse werden von AG als Gewerk beauftragt und von AN eigenverantwortlich und selbstorganisiert in dem für den Sprint vorgesehenen Zeitraum bearbeitet.
- 7.3 Stellt sich während eines Sprints heraus, dass die Planung nicht umzusetzen ist, oder treten Probleme auf, die eine Fortführung des Sprints unwirtschaftlich erscheinen lassen, so wird der aktuelle Sprint abgebrochen. Treffen die Parteien die Entscheidung zum Abbruch einvernehmlich, so tragen sie die Kosten jeweils zur Hälfte. Bricht der AN den Sprint ohne Rücksprache mit dem AG und ohne dessen schriftliche Zustimmung ab, so trägt er die durch den Abbruch entstehenden Kosten alleine, es sein denn, dass der AG den Abbruch zu vertreten hat. In diesem Fall trägt der AG die Kosten alleine.

8. Abnahme

- 8.1 Die im Projekt erstellten Arbeitsergebnisse sind am Ende des Projektes einer Abnahme auf Basis der ‚Definition of Done‘ und etwaiger vorab festgelegter Akzeptanzkriterien zu unterziehen. Erst nach dieser Abnahme können die während

des jeweiligen Sprints erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

- 8.2 Am Ende des gesamten Projektes sind die im Projekt erstellten Arbeitsergebnisse einer Gesamtabnahme zu unterziehen, bei der insbesondere geprüft wird, ob die Arbeitsergebnisse der einzelnen Sprints zusammen funktionieren.

9. Kündigung

- 9.1 Der AG hat das Recht, den Einzelvertrag nach jedem Sprint ordentlich zu kündigen.
- 9.2 Kündigt der AG den Einzelvertrag wird der AN die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse, einschließlich des Source Codes und Kopien von Arbeitsmaterialien) in der jeweils aktuellsten Fassung aushändigen. Der AG ist verpflichtet, dem AN die für den letzten Sprint vorab geschätzten Aufwände zu erstatten.